

Preis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 29. Oktober 1915

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“**

### Ämtliche Bekanntmachungen.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Landwirt und Mühlenbesitzer Johann Niemiez aus Gogolin zu 21 Mark Geldstrafe oder 7 Tagen Gefängnis wegen Vergehens gegen §§ 1, 3, 4a, 7 der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 35 ff.) durch das Amtsgericht zu Krappitz bestraft worden ist.

Groß Strehlitz, den 23. Oktober 1915.

Der königliche Landrat. von Alten.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß durch das hiesige Schöffengericht

1. der Häusler Franz Dczimek in Kadlub Banatten zu 20 Mark Geldstrafe oder 7 Tagen Gefängnis wegen Vergehens gegen §§ 1, 9 Ziffer 1 der Bundesratsverordnung.
2. der Häusler Franz Ciomperlik in Grabow zu 6 Mark Geldstrafe oder 2 Tagen Gefängnis wegen Beiseiteschaffung beschlagnahmter Vorräte von Brotgetreide,
3. der Kaufmann Paul Kubon in Groß Strehlitz zu 20 Mark Geldstrafe oder 7 Tagen Gefängnis wegen Vergehens gegen §§ 1, 9 Ziffer 1 der Bundesratsverordnung bestraft worden sind.

Groß Strehlitz, den 21. Oktober 1915.

Der königliche Landrat. von Alten.

Auf Grund des § 40 c der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksauschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Dppeln und das Kalenderjahr 1915 die gesetzlich bis 31. Oktober dauernde Schonzeit für Rebhölzer auf die Zeit vom 16. November bis 31. Dezember 1915 auszudehnen, sodaß Rebhölzer in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. November geschossen werden dürfen.

Dppeln, den 4. Oktober 1915.

Der Bezirksauschuß.

Auf Grund des § 40 Abs. 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksauschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Dppeln und das Kalenderjahr 1915 den Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf

Mittwoch, den 15. Dezember 1915

festzusetzen, so daß der Schluß der Jagd auf diese Wildarten am

Dienstag, den 14. Dezember 1915 stattfindet.

Dppeln, den 4. Oktober 1915.

Der Bezirksauschuß.

### Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 284 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. G. S. 53), der §§ 137, 139 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G. G. S. 195) und der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (G. G. S. 265) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Dppeln hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Diese Polizeiverordnung findet Anwendung auf alle bei Hochwasser gefährbringenden Wasserläufe, die in das nach § 286 des Wassergesetzes aufgestellte Verzeichnis aufgenommen worden sind, mit Ausnahme der Ober und der Glager Neiße von der Eisenbahnbrücke unterhalb Löwen bis zur Einmündung in die Ober.

Der Landrat ist befugt zu verbieten:

1. das Lagern von Schlamm, Erde, Sand, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, die die Vorflut zu erschweren geeignet sind, im Hochwasserabflußgebiete,
2. bei Wasserläufen I. und II. Ordnung die Benutzung der Ufergrundstücke zum Aufziehen oder Abrollen von Holz oder



anderen Gegenständen, sowie zum Viehtränken, wenn nicht besondere Vorkehrungen den Eintritt von Schaden ausschließen.

§ 3. Auf Anordnung des Landrats sind die Grundstücksbesitzer ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet, im Hochwasserabflußgebiet wildwachsende Bäume und Sträucher, und außerhalb des Hochwasserabflußgebiets alle Bäume und Sträucher, die der Gefahr ausgesetzt sind, in den Wasserlauf abzufallen oder durch das Wasser entwurzelt zu werden, nach ihrer Wahl entweder selbst zu beseitigen oder die Beseitigung zu dulden.

§ 4. In Stadtkreisen tritt an Stelle des Landrats die Ortspolizeibehörde.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafen bis zu 150 Mk. oder, falls sie nicht beigetrieben werden kann, mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den anderweitigen strafgesetzlichen Bestimmungen eine strengere Strafe verwirkt ist.

In der Anlage übersende ich den Entwurf einer Polizeiverordnung für alle bei Hochwasser gefahrbringenden Wasserläufe, die in das nach § 286 des Wassergesetzes aufgestellte Verzeichnis aufgenommen worden sind, mit Ausnahme der Oder und der Glazer Neiße von der Eisenbahnbrücke unterhalb Löwen bis zur Einmündung in die Oder, mit dem Ersuchen, gemäß § 284 (5) des Wassergesetzes die Auslegung des Entwurfs in den betreffenden Gemeinden und Gutsbezirken zu veranlassen und mir vom Geschehenen nach abgelaufener Auslegungsfrist Bericht zu erstatten.

Dppeln, den 21. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

Indem ich vorstehenden Entwurf veröffentliche weise ich die nachgenannten Guts- und Gemeinde Vorstände an und zwar Gemeinde Vorstand Borowian (Pielagraben) Blottnitz, Centawa, Schewlowitz, Himmelwitz, Gonschiorowitz, Razist, Oschiel, Kadlub und Boritsch (Himmelwitzer Wasser) Stubendorf, Sucho-Daniez, Grodisko, (Suchauer und Rosmierzer Wasser) Zawadzki (Dublinitzer Wasser) Groß Stanisch und Colonnowska (Briniktabach) Mischline, Groß Stanisch, Kl. Stanisch (Mischliner und Guttentager Wasser) den Entwurf sechs Wochen lang öffentlich auszulegen u. Ort und Zeit der Auslegung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Vom Geschehenen ist mir bis zum 15. Dezember d. Js. Anzeige zu erstatten.

Groß Strehlig, den 26. Oktober 1915.

Um die Auflage des Kreisblattes für 1916 bemessen zu können und Unregelmäßigkeiten beim Bezug derselben zu vermeiden, werden die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlaßt, alsbald die Nachweisung der Kreisblattabonnenten unter Berücksichtigung der bisherigen und hinzutretenden Bezueher nach dem unten angegebenen Schema aufzustellen und die Nachweisung bestimmt bis zum 1. Dezember d. Js. hierher einzureichen. Die Bezugsgebühren, 3 Mark pro Exemplar, sind an das königliche Landratsamt hier selbst abzuführen, und daß es geschehen, bei Einreichung der Bedarfsnachweisung anzuzeigen.

Da es im Interesse der Kreisinsassen liegt, daß dieselben von den im Kreisblatt veröffentlichten Verordnungen und Bekanntmachungen Kenntnis erhalten, ist insbesondere bei Gast- und Schankwirten, Gewerbetreibenden, Krankenkassen, Schlachtviehbeschauern pp. darauf hinzuwirken, daß das Kreisblatt abonniert wird.

Abgänge von Abonnenten gegen die vorjährige Nachweisung sind zu begründen.

### N a c h w e i s u n g

der Kreisblattabonnenten in der Stadt (Gemeinde- Gutsbezirk) N. N. 1916.

Laufende Nr.	N a m e des Abonnenten	S t a n d	Abonniert auf wie viel Exemplare des Kreisblattes	Abonnements- betrag Mark	Bemerkungen

Formulare hierzu sind aus der Hübner'schen Buchdruckerei zu beziehen.  
Groß Strehlig, den 26. Oktober 1915.

Bezüglich der im Laufe des Monats November d. Js. vorzunehmenden Ergänzungswahlen der Kreistagsabgeordneten im Wahlverbände der Landgemeinden wird hiermit in Gemäßheit des Artikels 13 der Ministerial-Instruktion vom 10. März 1873 zur Ausführung des § 100 der Kreisordnung bekannt gemacht, daß die auf Grund der vorgenommenen Wahlmännerwahlen und des in dem Kreisblatt Stück 22 pro 1915 publizierten Verzeichnisses II über die zum Wahlverbände der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbständiger Gutsbezirke und Gewerbetreibenden aufgestellten Wählerlisten für die in der Kreisblattverfügung vom 20. Juli d. Js. (Beilage zu Stück 29 des Kreisblattes) mit I. II. IV. V. VI. VIII. und XIII. bezeichneten Wahlbezirke in welchen die Wahl von Kreistagsabgeordneten zu erfolgen hat, in der Zeit vom 3. bis 10. November d. Js. im Geschäftslokal des hiesigen Kreis Ausschusses zur Einsicht ausliegen werden.

Groß Strehlig, den 27. Oktober 1915.

Es wird hiermit zur Kenntnis der Beteiligten gebracht daß ein Druckstück des Ausnahmetarifs für geschroteten Weizen und Roggen in meinem Amte während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

Groß Strehlig, den 24. Oktober 1915.



Der russische Arbeiter Roman Trella hat sich heimlich von seiner Arbeitsstelle auf dem Dominium Ottmütz entfernt. Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen ersuche ich nach dem Aufenthaltsorte des Trella Nachforschungen anzu- stellen und denselben im Betretungsfalle dem Kriegsgericht zur Bestrafung zu übergeben.  
Groß Strehlitz, den 27. Oktober 1915.

Diejenigen Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände, welche mit der Erledigung der Kreisblattverfügung vom 15. Oktober cr. Sonderbeilage zum Kreisblatt Stück 41 betreffend vorhandene Mengen von Hintertorn bei den einzelnen Besitzern, noch im Rückstande sind, werden aufgefordert dieselbe umgehend zu erledigen.  
Groß Strehlitz, den 26. Oktober 1915.

Bestätigt als Forst und Feldhüter nach Maßgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 der Wald- arbeiter Nikolaus Raczmarczyk aus Klein Stanisch für den Schutzbezirk Carmerau.  
Groß Strehlitz, den 22. Oktober 1915.

**Der Königliche Landrat**  
von Alten  
Geheimer Regierungsrat.

Zu den im Laufe dieses Jahres vorzunehmenden Ergänzungswahlen der Kreistagsabgeordneten im Wahlverbände der Landgemeinden vergl. Kreisblatt — Bekanntmachung vom 20. Juli 1915 Beilage zu Stück 29 des Kreisblatts — hat der Kreisauschuß als Wahlorte bestimmt:

- für den Wahlbezirk Nr. I. Colonnowska,
- " " " " II. Zawadzki,
- " " " " IV. Schloß Groß Strehlitz,
- " " " " V. Blottnitz,
- " " " " VI. Schloß Ujest,
- " " " " VIII. Zgrowa,
- " " " " XIII. Wjssoka.

Groß Strehlitz, den 25. Oktober 1915.

**Der Kreisauschuß.**

Die Hebamme Marie Malik aus Friedenshütte D.-G. ist als Bezirkshebamme für den die Ortschaften Kalinowiz, Kalinow, Schedlitz, Niewke, Sprentschütz und Posnowitz umfassenden Hebammenbezirk Nr. 12 mit dem Wohnsitz in Kalinow vom 1. November cr. ab angestellt worden.  
Groß Strehlitz, den 25. Oktober 1915.

**Der Kreisauschuß.**

Die Hebamme Anna Eichon aus Hindenburg D.-G. ist als Bezirkshebamme für den die Ortschaften Kadlub, Dschief und Carmerau umfassenden Hebammenbezirk Nr. 11 Kadlub mit dem Wohnsitz in Kadlub angestellt worden.  
Groß Strehlitz, den 25. Oktober 1915.

**Der Kreisauschuß.**

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß nach § 24 Ziffer 2 des Offizierspensionsgesetzes und nach § 36 Ziffer 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 die Pension oder der Pensionszuschuß der Offiziere bzw. die Rente und die Rentenzuschüsse der Mannschaften bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Militärdienst in Höhe des gewährten Dienst Einkommens ruhen.

Hiernach werden diese Bezüge nur an diejenigen Personen weiter gezahlt werden, von denen es feststeht, daß sie zum aktiven Militärdienst nicht herangezogen worden sind. Ev. haben derartige den Zahlungsstellen nicht bekannte Personen dies durch eine Bescheinigung ihrer Ortsbehörde nachzuweisen.

Zur Vermeidung von Ueberzahlungen haben die in Frage kommenden Empfänger den Tag ihrer Einziehung — selbst oder durch Vermittelung ihrer Angehörigen — unverzüglich der unterzeichneten Kasse anzuzeigen; auch die Orts- vorstände wollen sofort hierher berichten, sobald bekannt wird, daß ein Pensions- oder Rentenempfänger im aktiven Mi- litärdienst wieder Verwendung findet.

Die Zahlung an zum aktiven Dienst im Heere oder der Marine einberufenen pens. Offiziere und Mannschaften wird von dem auf die Einziehung folgenden Monatsersten ab bis auf weiteres eingestellt.

Groß Strehlitz, den 27. Oktober 1915.

**Königliche Kreiskasse.**

Im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsverkehrs habe ich zur Belehrung über die Veranlagungsarbeiten für das neue Steuerjahr einen Termin

auf **Sonnabend, den 30. Oktober 1915 Nachmittags 3 1/2 Uhr**

im **Dietrich'schen Saale** hier selbst **Kratauerstraße** anberaunt, zu welchem ich sämtliche mit der Bearbeitung der Steuer- sachen betrauten Herren Gemeinde- und Gutsschreiber hiermit einlade.

Groß Strehlitz, den 28. Oktober 1915.

**Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.** von Alten.



Nachstehend bringe ich den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen das Verzeichnis der von der Königl. Regierung ernannten Vorsitzenden der für die Steuerjahre 1916, 1917 und 1918 gebildeten Vereinschätzungs-Kommissionen und deren Stellvertreter sowie die Sitzungsorte zur Kenntnis.

Nr. des B.-G.-Bez.	Des Vorsitzenden			Des Stellvertreters			Sitzungsort
	N a m e	Stand	Wohnort	N a m e	Stand	Wohnort	
1	Primer Wilhelm	Amtsvorsteher- Stellvertreter	Schloß Groß Strehlig	Guß I Johann	Bauer Gemeindevorst.	Adamowiz	Schloß Groß Strehlig
2	Lippke Johann	Amtsvorsteher- Stellvertreter	Blottniz	Liz Oskar	Gutsvorst.-Stello.	Warmuntowiz	Blottniz
3	Graf Hans Heinrich von Strachwiz	Amtsvorsteher Rittergutsbesitzer	Stubendorf	Habel Paul	Rentmeister Amtsvorst. Stello.	Stubendorf	Stubendorf
4	Hellmund Herrm.	Rendant Amtsvorsteher	Colonnowska	Blumenstein Karl	Forstsekretär Amtsvorst. Stello.	Sandowiz	Colonnowska
5	Grf Bolko v. der Recke-Bolmerstein	Rittergutsbesitzer Amtsvorsteher	Oberwiz	Ekotsch Thomas	Rentmeister Gutsvorst.-Stello.	Ottmuth	Ottmuth
6	Bürde Ernst	Rittergutspächter Gutsvorst.-Stello.	Scharnosin	Jelitto Franz	Bauer Gemeindevorst.	Dollna	Dollna
7	Sobirey Karl	Betriebsdirektor Amtsvorst. Stello.	Gogolin	Cassirer Leopold	Stellvertr. Gemeindevorst.	Gogolin	Gogolin
8	Strzodka Eduard	Wirtschaftsinsp. Gutsvorst.-Stello.	Kalinowiz	Gabor Valentin	Wirtsch.-Berw. Gutsvorst.-Stello.	Nieder Elguth	Niewke
9	Graf Hyacinth von Strachwiz	Amtsvorsteher Majoratsbesitzer	Groß Stein	Neugebauer Franz	Amtsvorst. Stello. Rentmeister	Groß Stein	Groß Stein
10	Schwarz Wlegand.	Amtsvorsteher Güterdirektor	Wyssoka	Gattner Johann	Gemeindevorst.	Kadlubiez	Wyssoka
11	Horak Eduard	Gutsvorst.-Stello.	Nogowischütz	Gladek II Johann	Gemeindevorst.	Jarischau	Nogowischütz
12	Bieler Viktor	Amtsvorsteher Rittergutspächter	Himmelwiz	Guß Thomas	Bauer Gemeindevorst.	Himmelwiz	Himmelwiz
13	Rosczynk Johann	Amtsvorst. Stello. Rentmeister	Zyrowa	Wawrzinek Josef	Kaufmann Gemeindevorst.	Zyrowa	Zyrowa
14	Schmidt Karl	Gutsvorsteher Wirtschaftsinsp.	Schloß Ujest	Wienzek Paul	Bauer Gemeindevorst.	Alt Ujest	Schloß Ujest
15	Kroll Josef	Amtsvorsteher	Koswadze	Kerisieg Hugo	Gutsvorsteher	Deschowiz	Deschowiz
16	Gomolla Hyacinth	Amtsvorst. Stello. Rentmeister	Kosmierka	Mroß Franz	Gemeindevorst. Häusler	Kosmierka	Kosmierka
17	Graf Alfred von Strachwiz	Amtsvorsteher Rittergutsbesitzer	Schimischow	Matschke Heinrich	Amtsvorst. Stello. Oberinspektor	Schimischow	Schimischow
18	Rinzer Josef	Gutsvorst.-Stello. Wirtschaftsinsp.	Sucholohna	Wilk Jakob	Gemeindevorst. Bauer	Mokrolohna	Mokrolohna
19	Matuschek Peter	Gemeindevorst. Bauer	Klutschau	Pagelt August	Gutsvorsteher Wirtschaftsinsp.	Kaltwasser	Klutschau
20	Riedinger Karl	Gutsvorsteher Rittergutsbesitzer	Fr. B. Leschniz	Gnielka Matthias	Gemeindevorst.	Krassowa	Fr. B. Leschniz
21	Himml Josef	Amtsvorsteher Oberförster	Keltsch	Goldemund Viktor	Gutsvorsteher	Keltsch	Keltsch
22	Runisch Oswald	Gutsvorsteher Wirtschaftsinsp.	Salesche	Mainusch Serafin	Gemeindevorst. Bauer	Salesche	Salesche
23	Buzik Peter	Gemeindevorst. Hütten-Revisor	Zawadzki	Hedwig Josef	Amtsvorst. Stello.	Zawadzki	Zawadzki
24	Troska Wlegius	Bürgermeister	Leschniz	Plaget Josef	Beigeordneter	Leschniz	Leschniz
25	Gundrum Paul	Bürgermeister	Groß Strehlig	Wilpert Arthur	Beigeordneter Buchhändler	Groß Strehlig	Groß Strehlig
26	Wieczorek Arthur	Bürgermeister	Ujest	Franekki Joh.	Beigeordneter	Ujest	Ujest

Groß Strehlig, den 19. Oktober 1915.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission. von Alten.



## Betrifft die Staatssteuer-Veranlagung für 1916.

Nachdem die Personenverzeichnisse der im Artikel 40 der Ausführungs-Anweisung vom 25. Juli 1906 zum Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19. Juli 1906 enthaltenen Bestimmungen gemäß aufgestellt sind, haben die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände die auf dem Titelblatt des Personenverzeichnisses vorgedruckte Bescheinigung abzugeben.

Die Ausfüllung der Staats- und Gemeindesteuerliste hat nach den Bestimmungen im Artikel 42 der oben angeführten Ausführungsanweisung zu erfolgen, ich hebe aber folgendes noch besonders hervor:

1. Nach Ausscheidung der Steuerfreien, welche in die Gemeindesteuerliste aufzunehmen sind, werden aus dem Personenverzeichnisse unter genauester Einhaltung der Reihenfolge in demselben alle diejenigen Personen in die Staatssteuerliste übernommen,

- a. welche bereits im Vorjahre von einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 900 Mk. oder von einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6 000 Mk. veranlagt waren;
- b. welchen nach den erfolgten Ermittlungen und dem pflichtmäßigen Ermessen des Guts- oder Gemeindevorstandes ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen (Spalte 28 der Staatssteuerliste) im Jahresbetrage von mehr als 900 Mk. oder ein steuerbares Vermögen (Spalte 27 der Staatssteuerliste) von mehr als 6 000 Mk. beizumessen ist.

Der Nachweis dieser Personen erfolgt in der Staatssteuerliste unter laufender Nummer auch dann, wenn demnächst eine Freistellung derselben von der Steuer auf Grund der §§ 19, 20 des Einkommensteuergesetzes und der §§ 17, 19 des Ergänzungssteuergesetzes stattfindet. (Spalten 32, 33 und 39 bis 41 der Staatssteuerliste).

Dieselben sind aber nach Artikel 42 Nr. 12 der Anweisung vom 25. Juli 1906 gleichzeitig ebenso, wie alle anderen nicht zu einem Staatssteuersatze veranlagten Personen in die Gemeindesteuerliste zu übernehmen.

2. Zu beachten ist, daß auch für die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3 000 Mark die Besteuerungsmerkmale von den Guts- und Gemeindebehörden in die Staatssteuerliste einzutragen und von der Voreinschätzungskommission zu begutachten sind.

3. Über alle Tatsachen, Verhältnisse und Merkmale, welche für die Beurteilung der Einkommensverhältnisse der im Personenverzeichnis aufgeführten Personen in Betracht kommen können, haben die Guts- und Gemeindebehörden Nachrichten einzuziehen und zu sammeln, insbesondere verweise ich hierbei auf den den Gemeindebehörden zugegangenen

Erlaß des Herrn Finanzministers vom 5. Juli 1907 — J.-Nr. II 7145 und 25. Juli 1906 — J.-Nr. II 7629 — betreffend die Einforderung der Auskunft

über die Gehälter und Löhne der bei Inhabern von Grundstücken, Gewerbebetrieben pp. Bediensteten auf die bei Erörterung von Einsprüchen, Berufungen und Beschwerden im Laufe des Jahres gesammelten Nachrichten und die nach den amtsgerichtlichen Mitteilungen erfolgten Grundbucheintragungen.

4. Die Gemeinde- und Gutsbehörden haben wie bisher nur die Eintragungen in die auf die Einkommensteuer Bezug habenden Spalten zu machen, während die auf die Ergänzungssteuer Bezug habenden Spalten der Staatssteuerliste hier ausgefüllt werden.

5. Die auf die Herren Guts- und Gemeindevorsteher bezüglichen Listeneintragungen dürfen dieselben nicht selbst bewirken. Diese Eintragungen liegen den Herren Amtsvorstehern des betreffenden Bezirks ob, welchen demzufolge die Listen zur Ausfüllung vorzulegen sind.

6. Bezüglich derjenigen Amtsvorsteher, welche selbst Gutsvorsteher oder Vorsitzende der Voreinschätzungskommission sind, erfolgen die Eintragungen durch mich. In diesen Fällen sind die Listen hierher einzureichen. Ebenso werden in den Städten die den Magistratsdirigenten betreffenden Eintragungen durch mich bewirkt.

7. Über diejenigen Kapitalbeträge, deren Eigentümer nicht am Orte wohnen sind die Nachweise unverzüglich den Guts- bzw. Gemeindevorständen der Wohnorte der Gläubiger zur Benutzung bei der Steuerveranlagung direkt zu übersenden.

8. Die nunmehr steuerpflichtigen Vereine einschließlich eingetragener Genossenschaften zum gemeinsamen Einkauf von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im Großen und Umlauf im Kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht und ferner die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind in der Gemeinde- bzw. Staatssteuerliste am Schlusse aufzuführen.

9. Anlangend die Ausfüllung der einzelnen Spalten der Staats- und der Gemeindesteuerliste, so ersuche ich, diese genau nach der Kopfschrift zu bewirken und bemerke unter Hinweis auf die abgeänderten Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes und der Ausführungsanweisungen dazu noch folgendes:

Dem Einkommen eines nach § 1 Nr. 1 bis 2 des Gesetzes Steuerpflichtigen wird das Einkommen seiner Ehefrau hinzugerechnet und zwar ohne Rücksicht auf das zwischen den Eheleuten geltende Güterrecht, namentlich also auch dann, wenn das Einkommen der Ehefrau vorbehalten, oder sonst dem Nießbrauche des Mannes entzogen ist.

Soweit dem Steuerpflichtigen gesetz- oder vertragsmäßig an dem Vermögen von Angehörigen die Nutznießung zusteht, sind die Erträgnisse derartigen Vermögens sein eigenes Einkommen.

Kraft Gesetzes steht dem Vater oder nach dessen Ableben der Mutter die Nutznießung an dem Vermögen ihrer Kinder bis zu deren Großjährigkeit oder deren Verheiratung zu. Ausgenommen hiervon ist das freie Vermögen der Kinder, nämlich:

1. alles, was das Kind durch seine Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt
2. was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll. §§ 1650 bis 1652 B. G. B.

Insoweit an Vermögen eines Angehörigen die Nutznießung des Haushaltungsvorstandes nicht besteht, findet die selbständige Veranlagung dieses Angehörigen statt.

10. Bezüglich der Berechnung des Einkommens sind Artikel 8—26 der Ausführungs-Anweisung vom 25. Juli 1906 genau zu beachten.



Die genaueste Beachtung des abgeänderten § 19 des Einkommensteuergesetzes wird den Ortsbehörden zur besonderen Pflicht gemacht.

§ 19 Absatz 1 und 2 bestimmt:

Gewährt ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen den Betrag von 6500 Mk. nicht übersteigt, Kindern oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601—1615 Bürgerliches Gesetzbuch) Unterhalt, so werden die im § 17 vorgeschriebenen Steuersätze ermäßigt

um eine Stufe bei dem Vorhandensein von 2,  
 " zwei Stufen " " " " 3 oder 4,  
 " drei " " " " " 5 oder 6

derartigen Familienangehörigen. Für je 2 weitere solcher Familienangehörigen tritt eine Ermäßigung um eine weitere Stufe ein, demnach

um vier Stufen bei dem Vorhandensein von 7 oder 8,  
 " fünf " " " " " 9 " 10,  
 " sechs " " " " " " 11 " 12 Familienangehörigen usw.

Absatz 3 und 4 des § 19 sind unverändert geblieben. Ein Abzug von 50 Mk. pro Kind, also auch bei nur 1 Kinde findet jetzt unter keinen Umständen mehr statt, worauf ich noch ganz besonders aufmerksam mache. Für die Berechnung des Lebensalters gilt der 1. April 1916, d. h. jedes Familienmitglied, welches zum 1. April 1916 das 14. Lebensjahr erreicht, ist in der Spalte bei den Personen über 14 Jahre aufzunehmen.

Über die Ausfüllung der einzelnen Spalten der Staatssteuerliste bemerke ich noch folgendes:

**Spalte 1 a.** Die laufende Nummer für das laufende Jahr ist durch die Gemeindebehörden bzw. die Boreinschätzungs-Kommission vorläufig nur mit Bleistift auszufüllen; die Nummer des Vorjahres ist mit roter Tinte einzutragen.

**In Spalte 2** ist das Alter der Zensiten und in den ländlichen Ortschaften auch in dieser Spalte die Hausnummer der Besizung anzugeben. Sämtliche hier eingeschalteten Unterspalten sind, bis auf die Angabe Nr. des Schätzungsbogens und des Personalblattes entsprechend auszufüllen.

**Zu Spalte 3 d** der Staatssteuerliste.

Die in Betracht kommenden Personen sind genau zu ermitteln und in Spalte Bemerkungen näher zu bezeichnen, z. B. der Steuerpflichtige hat einen 18-jährigen blödsinnigen und daher erwerbsunfähigen Enkel zu unterhalten.

Bei Ausfüllung der Spalte 3 c ist besonders zu beachten, daß für das Alter der Kinder der Beginn des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, d. i. hier der 1. April 1916 maßgebend ist.

**In den Spalten 4 a und 5** ist, was bisher noch vielfach unterblieben ist, sowohl das ermittelte als auch das mutmaßliche Kapitalvermögen und die Zinsen daraus einzutragen. Insbesondere müssen, falls keine Veränderungen zur Kenntnis gekommen sind, die Kapitalbeträge aus der Liste des Vorjahres übertragen werden.

Die Spalte 4 b ist, ebenso wie die anderen, mit einem Doppelstrich (=) bezeichneten schraffierten Spalten (13, 18, 20 a und b, 22, 24 zu 2, 27, 31 bis 37, 38 b, 39, 42) durch die Gemeindebehörden oder die Boreinschätzungs-Kommission nicht auszufüllen.

**Zu Spalte 14 a** derselben Liste.

Bei Schätzung des Einkommens aus selbstbewirtschaftetem Eigentum ist der nach den abgeänderten Bestimmungen zulässige Abzug an direkter kommunaler Realsteuer in der Art zu berücksichtigen, daß der Uderertrag um den Betrag der staatlich veranlagten Grundsteuer und der etwaigen Landwirtschaftskammerbeiträge niedriger angesetzt wird.

**Zu Spalte 15** derselben Liste.

Als Mietseinnahmen und Wert der eigenen Wohnung sind die Bruttoerträge anzusetzen. Als Abzug unter d sind 20 Prozent der Bruttoerträge zu a und b anzunehmen.

**Zu Spalte 19** derselben Liste.

Bei der Einschätzung ist das einzusetzende Gewerbeeinkommen um den Betrag der staatlich veranlagten Gewerbesteuer und etwaigen Beiträge zu Berufs- (Handels- oder Handwerks-) Kammern zu kürzen.

**Zu Spalte 25 a** dieser Liste.

Hier sind Schuldkapital, Zinsfuß, Namen, Stand und Wohnort der Gläubiger anzugeben.

**Zu Spalte 25 b** dieser Liste.

Zu den dauernden Lasten gehören auch die Lasten, welche auf Privatrechtstiteln oder auf Kirchenpatronatsverpflichtungen beruhen. Drainagekosten sind nicht besonders abzuziehen, sondern in Spalte 14 von dem Rohertrage abzusetzen.

**Zu Spalte 25 c** dieser Liste.

Beiträge zu Kranken- pp. Kassen sind nur wie bisher für die Person des Steuerpflichtigen bis zur Höhe von 600 Mark abzugsfähig.

**Zu Spalte 25 d** derselben Liste.

Der Abzug an Lebensversicherungsprämie ist nur für die Versicherung eines Kapitals oder einer Rente auf das Leben des Steuerpflichtigen selbst oder eines nicht selbständigen zu veranlagenden Haushaltungsangehörigen (Spalte 3 d der Liste) — nicht aber anderen Personen — und zwar nur für die Versicherung auf den Todes- oder Erlebensfall nicht auch für Aussteuer und andere Versicherungen bis zum Höchstbetrage von 600 Mark zulässig. Maßgebend ist für das letzte Kalenderjahr gezahlte Prämienbetrag unter Abzug der als Dividende vergütigten Beträge.

**Zu Spalte 25 e** dieser Liste.

Tilgungsbeiträge sind nur insoweit abzugsfähig als sie 1 % des Kapitals und den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen. — Hier wird es sich regelmäßig um die an die Landschaft, Provinzialhilfskasse und Bodenkredit- Aktiengesellschaft etc. neben den Zinsen zu entrichtenden Amortisationsbeiträgen handeln.

In ihrem eigenen Steuerinteresse werden diejenigen Steuerpflichtigen, welche im laufenden Jahre mit einem Einkommen bis zu 3 000 Mk. veranlagt sind, der Ortsbehörde die jährlichen Schuldzinsen, Altenteile, Renten, Kassenbeiträge, Lebensversicherungs-Prämien und Schuldentilgungsbeiträge, deren Abzug sie beanspruchen, anzumelden und



Verpflichtung zur Entrichtung derselben durch Vorlage der betreffenden Beläge (Zins-, Beitrags-, Prämienquittung Police usw.) nachzuweisen haben.

Es empfiehlt sich für diese Steuerpflichtigen, gleichzeitig den Nachweis dafür zu erbringen, daß rücksichtlich der über 14 Jahre alten Familienangehörigen, wegen deren sie eine Berücksichtigung nach § 19 des Einkommensteuer-Gesetzes in Anspruch nehmen, die Voraussetzungen dieser Gesetzesvorschrift vorliegen, daß also diese Familienangehörigen weder im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe der Steuerpflichtigen dauernd tätig sind, noch ein eigenes Einkommen von mehr als der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes nach ihrer Altersklasse- und nach ihrem Geschlecht haben.

Mit Rücksicht hierauf weise ich die Ortsbehörden an, den Steuerpflichtigen vor Aufstellung der Listen in einem öffentlich bekannt zu machenden Termine Gelegenheit zu geben, ihre Verhältnisse klar zu legen.

12. Bei Anwendung des § 20 ist in Spalte Bemerkung der Staatssteuerliste der Grund zu erläutern und anzugeben welche ungefähre Jahresauswendung das die Ermäßigung begründende Ereignis erfordert hat.

13. Als steuerpflichtiges Einkommen ist das Ergebnis der einzelnen Einkommensquellen des der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres, und wo eine Einnahmequelle noch nicht so lange besteht, der mutmaßliche Jahresertrag maßgebend.

Nur bei Kaufleuten, welche Bücher nach den Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches und bei Landwirten, welche über ihren Betrieb geordnete, den Reinertrag ziffermäßig nachweisende Bücher führen, ist der dreijährige Durchschnitt anzuwenden.

Die nach dem früheren Recht in Geltung gewesene Unterscheidung zwischen feststehenden und schwankenden oder unbestimmten Einnahmen und Ausgaben ist also für die Veranlagung fortan nicht mehr von Bedeutung.

14. Die nicht sach- und bestimmungsgemäß aufgestellten Listen oder Rollen werde ich den betreffenden Gemeindebehörden ohne Weiteres zur Umschrift zurücksenden.

Über alle Zweifel ist bei mir rechtzeitig Aufklärung zu erbitten.

Sämtliche Veranlagungsarbeiten und zwar:

- a. das Personenverzeichnis,
- b. die Staatssteuerliste nebst Staatssteuerrolle,
- c. die Gemeindesteuerlisten müssen dem zuständigen Herrn Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission bis

zum 10. November 1915 überreicht sein.

Die letzteren Herren ersuche ich auf die pünktliche Einreichung der Vorarbeiten zu halten, demnächst die Voreinschätzung zur Ausführung zu bringen und mir die gesamten Vorarbeiten bis spätestens zum 7. Dezember dieses Jahres einzureichen.

15. Die Einreichung eines Verzeichnisses derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach dem Ermessen des Gemeinde- bzw. Gutsvorstandes eine Steuererklärung zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung zur Einkommensteuer zu fordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen von unter 3000 Mk. veranlagt waren, erwarte ich von den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen bis zum 14. Dezember d. Js.

Die erforderlichen vorschriftsmäßigen Formulare zu den Personenverzeichnissen, Staats- und Gemeindesteuerlisten, Staatssteuerrolle, welche mit Umschlag versehen sein müssen, sind aus der für den diesseitigen Bezirk gemeinsamen Verlagsquelle Sübner's Buchdruckerei hieselbst zu beziehen.

Groß Strehlitz, den 20. Oktober 1915.

Der Vorsitzende der Einkommen-Veranlagungs-Kommission.  
Königliche Landrat. von Alten.



## Anzeigen.

**Fort mit dem Unkraut!** Ungeheuer ist der Schaden, der alljährlich durch Flederich und andere Unkräuter verursacht wird. Das kann zum größten Teil vermieden werden durch Anwendung von feingemahlenem Kainit (Sondermarke). Man streue davon 4—5 Ztr. pro Morgen früh bei Tau an einem windstillen, warmen Tage, solange der Flederich noch jung ist. Das Streuen mit einer Düngerstreumaschine ist noch besser als das Streuen mit der Hand, weil im ersteren Falle der Kainit senkrecht und nicht so heftig auffällt; es bleibt also mehr an den Blättern hängen. Bei Klee und ähnlichen Blattfrüchten muß das Streuen unterbleiben. Das Getreide leidet nur sehr wenig und erholt sich bald, umso mehr als der Kainit auch düngt.

●●●●●●●●●●  
**Apfelfrester,**  
 gesunde Beigabe zu Viehfutter gibt ab

**M. Friedlaender,**  
 Fruchtastpresserei D p p e l n.

●●●●●●●●●●  
**Blechdosen** mit Gummiring  
 und Klammer  
 zum Einkochen von Fleisch und  
 Obst fürs Feld empfiehlt  
**A. P. Selbert.**

Wir kaufen  
 1000 Ctr. Kartoffeln  
 zur successiven Lieferung.  
**Chemische Fabrik G. m. b. H.**  
 Boffowska DS.

Prima beschlagnahmefreie **Torfstreu**  
 haben abzugeben  
**Prager & Co., Glas (Tel. 36)**

**Sägewerk in Sandowitz**  
 sucht größere Anzahl  
**Arbeiter und Arbeiterinnen**  
 bei hohem Lohn, freier Wohnung und  
 Bahnspesen. Meldungen i. Sandowitz.

# Drucksachen aller Art

für Geschäft und Familie  
 liefert schnell und preiswert  
 in geschmackvoller Ausführung

**Buchdruckerei Georg Hübner.**